



gehaltenen Vögeln sogar in Thüringen. Auch im Frühjahr des Jahres 2022 gab es in Thüringen weitere Ausbrüche von HPAI beim Geflügel. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wurde daher vom FLI als hoch eingestuft. In Deutschland war im letzten Monat ein deutlicher Rückgang in der Zahl der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird derzeit als mäßig eingestuft. Große Vorsicht ist allerdings beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt. Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin überprüft und optimiert werden. Da seit April keine weiteren bestätigten Fälle der aviären Influenza in der Nähe des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena zu verzeichnen waren, wird die Allgemeinverfügung (GZ: GZ: TG/523-02-16-V243/21), die weitreichende Regelungen auch für kleine geflügelhaltende Betriebe vorgab, zum 20.05.2022 aufgehoben.

## II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, um bei eventuell erneutem positiven Nachweis des aviären Influenzavirus Biosicherheitsmaßnahmen und die Untersagung des Zukaufs von Geflügel anzuordnen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. Dr. Bähring  
 Amtstierärztin

### Hinweis

Die **Meldepflicht** für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.